

## Aus dem Archiv der evangelischen Kirchengemeinde zu Weimar.

Von Oskar Wortmann, gen. Wegmann zu Weimar-Brantorf b. Bochum.

Der Pfarrer Joh. Schwefelinghaus in Weimar (1680—1736)<sup>1)</sup> hat folgendes Verzeichnis seiner Pfarreinkünfte hinterlassen, das wieder einmal beweist, daß — wie Drews schreibt — „schlechte finanzielle Lage“ dem Pfarrerstand von je befohnen war.

**V**erzeichnuß der geringen Rehten undt des gehalts, so ich zu endsunterschiedener Pastor zu Weithmar jährlich zu genießen habe.

1) ein Pastorathhauß/: Welches vor wenig Jahren auß dringender noth für daß alte erbauet, wozu ich auß mangel der mittel ein zimliches zuschiffen müssen:/ nebens angelegenem höffken.

2) Iauth landsmehlers Christopfs hunschedts herauß gegebenen Scheins de anno 1697 den 2. april an lande undt garten sechs maldersche, 3 schepfelsede, 30 Ruthen undt 2 fuß undt ein büßgen ohngefehr 5 schepfelsede groß. Undt ist zu wissen. 1) daß auß einem gewissen stücksgen landes gemelter landerey undt obigen angezogenen busgen ein gewisser Canon an rom: Chatholischen Pastoren zu Wattenschede ad funf schep: gerste undt funf hünner außgehet, so ich jährlich entrichten muß. 2.) muß von glm (gemeldetem) lande ein oder ander stück Viehes zu halten jährlich zur Weide fünf oder 6. schep: liegen lassen, sonst nicht ein fußbreit zur Weide habe, ohne Viehe aber nicht subsistiren kan 3.) so ist dieß landt gar schlecht, undt zum theil naß, daß es gemeinlich absonderlich in unfruchtbahren jahren gar wenig frucht bringet, wie dan auß erfordern beweißlich, daß so woll anno 1684 alß anno 1698 et 99 mein notiges brodt- undt saet korn habe anerkauffen müssen undt wan es woll träget, kaum so viel, alß zum brodte notig, einbringet, undt da die Eintwohner selbiges landt zu rusten sich nicht bequemet, wurde ein zeitlicher pastor schwerlich zu leben haben, so, doch nicht gar ohne koste, geschicht.

3) Item zwey Wißgen fast eine halbe stunde abgelegen, in einem kan man jährlich ein halb fuder, in dem andern aber ein guth fuder schneiden.

<sup>1)</sup> Vgl. Heppe, Evang. Gem. S. 352.

4) Item aus der Weithmar Mark acht fuder, auß der Ebbendorfer Mark auch acht fuder, zusammen 16 fuder reiß holzes habe jährlich zu genießen. Undt muß wan die Eintwohner dieser gemein mir dieses bringen eine tonne bier geben.

5) wegen eines kleinen Wißgen kömpt jährlich ein 15 St(über).

6) Von außstehenden Capitalien habe jährlich einzuheben hin undt wieder in alles ad 9 rhlr. (Reichstaler) 6 St. worunter 5 rhlr. 36 St. nach des pastoris todt eine etwa hieselbst vorhandene predigers witwe nach geheiß der donation zu erheben haben wirdt.

7) Item an pensions- oder also genannten nachbahr- Korn habe einzuheben 5 Malter undt  $\frac{1}{2}$  viertel hart Korn, davon ohngefehr daß 3te theil gerste übriges rogggen, undt muß dieses bei beckern  $\frac{1}{2}$  vierteln undt scheppln von dem einen hir undt anderen dort einsamlen.

8) Item wegen angelegtem gelde genieße 5 schep: gerste.

9) so gehoret auch zum Pastorath ein Kotten, gibt jährlich 14 Stüber undt 5 hünere, tuht 4 dienste 2 im Winter undt zwei im sommer. Können nicht höher gerechnet werden als  $22\frac{1}{2}$  St.

An Stelle der beiden folgenden Abschnitte, die im Orginal durchstrichen sind, treten in der Eingabe an den Richter Lenning die beiden, die nach der Unterschrift folgen.

10) als bestehet diese gemein ohngefehr in dritte halb hundert Communicanten, undt sind die accidentia sehr schlecht. Von einer leiche 15 oder daß höchste 30 St. Von Copulation 30 oder höchstens 40 St., kompt des jahrs etwa 1. 2. oder 3. paar, oder auch woll keine, Kindstauß nichts, eß wehre dan daß die gevattern 2. 3. 4. oder zum höchsten 5 St. Verehren, beicht geld, gibt etwa einer  $\frac{1}{2}$  oder auch 1 St. Kan darüber keine eigentliche specification einbringen.

Nun sind zwaren lauth gefundener Nachricht noch mehrere zu besagtem pastorath gehorige rehten, davon aber weder ich noch mein sel: Antecessor jemahlen daß geringste nicht bekommen undt genossen, theils in ermangelung notigen beweiß, theils weilen so woll durch Krieg, als andere Verfolgung selbige durch obrigkeitlichen rechts-spruch man nicht hatt außfordern können, undt werden selbige kunftig Ihr:

Königliche majestät, unserm allergnädigsten H. undt dero heim-gelassener Landesobrigkeit zu rechtlichem außspruch anheimzustellen woll behalten. Die eigentliche designation derselben kan anihzo so eiligst in abwesenheit der kirchlichen Nachricht nicht vor undt einbringen.

Welches obiges alles befohlener maßen übergibt und zugleich remonstriret

den 6. 7ber 1704

Joh: Schwefelinghaus pastor  
zu Weithmar.

10) Welche obige Rehten an undt vor sich nicht sufficient mich undt die meinigen davon zu unterhalten, dahero ex propriis ein mermaliches biß dahin zugeschoffen, undt uber dem anderwertiger gutem gonner behhulf genossen habe.

zwar sollen nach andere zu besagter pastorath gehorige Rehten sein, davon aber weder ich, noch mein sel. Vatter das geringste jemals nicht genossen, selbige hat man teils wegen vieler Verfolgung teil auch in ermangelung so woll dazu notigen kosten als auch nicht gehabter nachricht durch obrigkeitlichen rechtspruch bis dahin nicht ausfordern können, welche aber kunftig Ihr: Königl. majestät Unserem allergnädigsten landesvatter, undt dero heimgelassener landesobrigkeit zur rechtlichen Ausspruch anheimzustellen vorbehalten. Die eigentliche designation derselben kan ich so eiligst in abwesenheit der kirchlichen nachricht nicht vor- und einbringen.

dieses den 7. 7ber anno 1704 an 5. Richtern Lennich übergeben worden.

Wie aus dieser, den Behörden eingereichten Aufstellung ersichtlich, war das Einkommen des damaligen Pfarrherrn nicht hoch. Es genügte gerade, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu stillen. Man war in der damaligen, ebenso wie in der heutigen, Zeit zufrieden und dem lieben Herrgott dankbar, wenn man gerade sein tägliches Brot durch schwere Arbeit zu essen hatte. Hierfür ist ein Satz in dem Anstellungsgesuch, das der Vater und Vorgänger des Johannes Schwefelinghaus, Herr Petrus Schwefelinghaus, an den Großen Kurfürsten richtete, der beste Beweis. Er schreibt: „ . . . als der ich mit allen Fleiß, in dero fürstenthumb zu Belberth, und Mettmann, kümmerlich fast ohne lebens mitteln, vielle Jahren hero als vicarius trewlich bedienet gewesen: / . . . “

Den Verhältnissen der damaligen Zeit entsprechend bestand das Gehalt zum geringsten Teil aus barem Geld. Die Naturalbezüge bildeten den Hauptteil. Die Einbringung dieses Teils war naturgemäß mit erheblichen Kosten und Mehrarbeit verbunden. So mußten die 6 Malter, 3 Scheffel und 30 Ruten bestellt, gemäht und eingebracht werden. Das Bestellen und Einfahren mußten die ortsansässigen Bauern und sonstige Pferdehalter besorgen, die für je einen halben Tag Arbeit mit 2 Pferden, 2 Stüber Trinkgeld zu beanspruchen hatten. Die Kötter der Gemeinde mußten das Mähen und die übrige Handarbeit besorgen, wofür sie, neben einer Mahlzeit, für dieselbe Arbeitszeit 1 Stüber Trinkgeld bekamen. Diese Trinkgelder mußte der Pastor aus seiner Privatschatulle bezahlen.

Da das Land, das heute noch im Besitz der Kirchengemeinde ist und zum größten Teil nördlich der Schulstraße und zum kleinsten Teil an dem Betfaal Weitmar-Nord liegt, früher sehr nah war

und nur mit Hilfe fremder Leute bearbeitet werden konnte, so waren die Klagen des Pastors über schlechte Ernten sehr berechtigt. In der damaligen Zeit erntete man infolge der schlechten Technik höchstens 50% der heutigen Erntemenge von der gleich großen Fläche.

Von einem andern Stück, dem sog. Kaustert und dem dazu gehörigen Büschgen, mußte der Nugnießer der Pfarrländereien an den römisch-katholischen Pfarrer von Wattenscheid jährlich einen Kanon von 5 Scheffel Gerste und 5 Hühnern entrichten. Kaustert und Büschgen lagen südlich der Blumenfeldstraße. Der Kaustert war ein langer schmaler Landstreifen, der sich von der Geldmacherschen Besitzung an der Wilhelmstraße über die Hattingerstraße, die damals noch nicht vorhanden war, über die Spenglersche Besitzung parallel der Blumenfeldstraße erstreckte, und bis zur Grenze der zu Haus Weitmar gehörenden Ländereien reichte. Er hatte seinen Namen wohl von der eigentümlichen, einem Kuhschwanz ähnelnden Form. Dahinter, nach Süden zu, lag das Büschgen, das zur Schweineweide und im Herbst zur Eichelmast diente.

Diese geringen Ländereien mußten dem Pfarrherrn und seiner Familie das Brotkorn und das Viehfutter für 1 oder 2 Kühe und 2—3 Schweinen liefern. In schlechten Jahren langte die Ernte nicht einmal zum Brotkorn, wie wir aus der Klage des damaligen Pastoren ersehen.

Das Pension- oder Nachbarkorn stellte eine Sicherung der Naturaleinnahmen dar und war wohl ursprünglich, wie der Name auch besagt, nur für den pensionierten Pastor oder eine nachgelassene Witwe bestimmt. Die Nachbarn, die Gemeindegelassenen, mußten das Korn aufbringen, der zeitliche Pastor mußte es aber in kleinsten Mengen, in Bechern, in  $\frac{1}{2}$  Vierteln und Scheffeln bei sämtlichen Pfarrkindern einsammeln lassen. Es diente in schlechten Jahren zu Brotkorn, sonst wohl zu Futterkorn und die Gerste zum Teil zur Herstellung des Bieres.

Zu demselben Zweck dienten auch wohl die 5 Scheffel Gerste, die für angelegte Kapitalien der Kirchengemeinde einzunehmen waren.

Das Heu der beiden Wiesen, von denen die schlechtere in der Weitmar-Mark und die bessere in der Eppendorfer-Mark lag, diente zur Winterfütterung der Pfarrkühe. Die kleinere Wiese, auf der heute die Schule, neben dem Besaal von Weitmar-Nord, steht, war verpachtet und brachte 15 Stüber auf.

Damit sind wir zu den Einnahmen an barem Geld gekommen. Die größte einzunehmende Summe von 9 Reichstalern und 6 Stübern waren die Zinsen von Kapitalien, die die Kirchengemeinde aus dem Gehaltsfond des Pastoren, der sog. Vikarie, ausgeliehen hatte. Davon mußten 5 Reichsthaler und 36 Stüber, die Zinsen von 113 Reichstaler Kapital, laut testamentarischer Bestimmung des

Stifters, eines Besitzers des Hauses Barendorf, an eine etwa vorhandene Predigerwitwe ausgezahlt werden. Da eine solche in dem Jahre 1704 nicht vorhanden war, so sehen wir den Prediger selbst im Besitz dieser Stiftung.<sup>1)</sup>

Der Bohnenkamps Kotten auf der Eppendorferheide steuert jährlich 14 Stüber zum Gehalt bei.

Die vier Handdienste, die der Pächter außerdem noch zu leisten hatte, stellten nach Ansicht des Aufstellers einen Wert von 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stüber dar. Diese gehörten ebenso wie der blutige Zehnten, die fünf Hühner, die der Kotten liefern mußte, noch zu den Natural-einnahmen.

Die damals ca. 150 Kommunikanten zählende Gemeinde, die durch Krieg und Mißernten daran gehindert war, Wohlstand zu erlangen, konnte auch keine hohen Stolgebühren aufbringen. Wir sehen, daß sie der Pastor in seinem Bericht gar nicht mehr in Anschlag bringt.

Neben der Benutzung des Pfarrhauses war alles zusammen ein wahrlich bescheidenes Einkommen für einen Pfarrer, der doch erhebliche Zeit und eine stattliche Summe Geldes für seine Ausbildung aufgewandt hatte. Ich glaube, daß heute ein Kötter, der nebenbei zur Zechen geht, ein höheres Einkommen hat als der damalige Seelenhirt des Kirchspiels Weitmar. —

---

<sup>1)</sup> Der Reichstaler zu 360 Pfennigen gerechnet zählte 60 Stüber.